



Rentenreform 2026: Was der Referentenentwurf für Ihre Altersrente bedeuten könnte

Stand: Referentenentwurf vom 21. August 2026

Vorab: Noch kein geltendes Recht

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26.08.2026 ist ein erster Vorschlag. Er wurde noch nicht von der Bundesregierung beschlossen und ist kein Gesetz. Im weiteren Verfahren können sich Regelungen, Stichtage und Übergangsvorschriften ändern oder ganz entfallen.

Trotzdem ist der Entwurf wichtig: Er zeigt, in welche Richtung die Reform gehen könnte. Betroffen wären insbesondere die Regelaltersrente, die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, die bisherige „Rente mit 63“ nach 45 Jahren sowie eine geplante neue Rentenart bei gesundheitlichen Problemen im bisherigen Beruf.

Das Wichtigste in Kürze

- Für Geburtsjahrgänge ab 1968 soll die Regelaltersgrenze künftig von der Entwicklung der Lebenserwartung abhängen.
- Die Altersgrenzen für langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen sollen künftig an die persönliche Regelaltersgrenze gekoppelt werden.
- Die abschlagsfreie Altersrente nach 45 Versicherungsjahren (§ 38 SGB VI) soll grundsätzlich auslaufen; Ansprüche sollen nur noch über Übergangsrecht bestehen.
- Ab 1. Januar 2032 soll eine neue „Altersrente bei langjähriger Beitragszahlung und verminderter Berufsfähigkeit“ (§ 39 SGB VI) eingeführt werden.
- Diese neue Rente wäre keine allgemeine Berufsunfähigkeitsrente. Sie setzt neben einer besonderen 35-jährigen Wartezeit vor allem eine rentennahe, mindestens zwölfmonatige Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Diagnose und eine langjährige Tätigkeit im selben Berufsfeld voraus.

1. Regelaltersrente: Keine feste Grenze von 67 Jahren mehr?

Für die Jahrgänge bis 1967 soll es bei den bekannten Altersgrenzen bleiben. Ab dem Geburtsjahrgang 1968 soll die Regelaltersgrenze nicht dauerhaft auf 67 Jahre festgeschrieben sein. Sie soll sich vielmehr nach der Veränderung der ferneren Lebenserwartung von 67-Jährigen richten.

Nach dem Entwurf sollen zwei Drittel einer Veränderung der Lebenserwartung auf die Altersgrenze übertragen werden. Beispiel: Steigt die Lebenserwartung rechnerisch um drei Monate, könnte die Regelaltersgrenze um zwei Monate steigen. Bei einer rückläufigen Lebenserwartung wäre nach der Entwurfsbegründung auch eine Absenkung denkbar.

Das bedeutet nicht automatisch eine „Rente mit 68“. Entscheidend wäre die statistische Entwicklung für den jeweiligen Geburtsjahrgang. Für den Jahrgang 1968 nennt der Entwurf noch keine konkrete neue Altersgrenze.

Übergangs- und Vertrauensschutz

Für die Geburtsjahrgänge 1964 bis 1967 soll die Regelaltersgrenze weiterhin bei 67 Jahren liegen. Für bestimmte nach 1967 Geborene soll es ebenfalls bei 67 Jahren bleiben, wenn sie einen Vertrauensschutztatbestand erfüllen. Vorgesehen sind insbesondere Sonderregeln für rechtzeitig vereinbarte Altersteilzeit und für bestimmte Beschäftigte aus dem Bereich der Braun- und Steinkohle mit Anpassungsgeld. Der maßgebliche Stichtag für eine geschützte Altersteilzeitvereinbarung ist im Entwurf allerdings noch nicht endgültig festgelegt.

2. Altersrente für langjährig Versicherte: Frühester Beginn könnte sich verschieben

Die Altersrente für langjährig Versicherte setzt 35 Versicherungsjahre voraus. Sie kann nach heutiger Rechtslage grundsätzlich ab 63 Jahren vorzeitig beansprucht werden – mit Rentenabschlägen.

Nach dem Entwurf soll der frühestmögliche Beginn künftig immer drei Jahre vor der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. Bei einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren wäre ein vorzeitiger Rentenbeginn damit erst ab 64 Jahren möglich.

Der maximale Abschlag wäre dann auf 36 Monate begrenzt. Bei 0,3 Prozent pro Monat entspricht das einem Abschlag von höchstens 10,8 Prozent. Heute können bei einem Beginn mit 63 Jahren und einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren bis zu 14,4 Prozent Abschlag entstehen.

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, sollen die bisherigen Altersgrenzen nach dem Entwurf erhalten bleiben. Für spätere Jahrgänge sollen die neuen, dynamischen Grenzen gelten; bei Vertrauensschutz kann es bei der bisherigen Grenze von 63 Jahren für den vorzeitigen Beginn bleiben.

3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen: Voraussetzungen bleiben, Altersgrenzen werden beweglich

Die persönlichen Voraussetzungen sollen grundsätzlich unverändert bleiben:

- bei Rentenbeginn muss eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegen (regelmäßig: Grad der Behinderung von mindestens 50), und
- die Wartezeit von 35 Jahren muss erfüllt sein.

Geändert werden sollen jedoch die Altersgrenzen. Die abschlagsfreie Altersrente soll künftig zwei Jahre vor der jeweiligen Regelaltersgrenze beginnen. Ein vorzeitiger Rentenbeginn mit Abschlag soll fünf Jahre vor der Regelaltersgrenze möglich sein.

Bei einer Regelaltersgrenze von ...	abschlagsfrei	vorzeitig mit Abschlag
67 Jahren	65 Jahre	62 Jahre
67 Jahren und 2 Monaten	65 Jahre und 2 Monate	62 Jahre und 2 Monate

Der Abstand zwischen dem frühestmöglichen und dem abschlagsfreien Rentenbeginn bliebe bei drei Jahren. Der maximale Abschlag läge damit weiterhin bei 10,8 Prozent.

Wer wäre zunächst geschützt?

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1970 geboren sind, sollen die bisherigen festen Altersgrenzen erhalten bleiben. Das bedeutet für die Jahrgänge 1964 bis 1969 weiterhin: abschlagsfrei ab 65 Jahren und vorzeitig ab 62 Jahren. Erst ab Geburtsjahrgang 1970 sollen die Altersgrenzen grundsätzlich mit der Regelaltersgrenze steigen oder sinken. Auch hier ist ein besonderer Vertrauensschutz bei Altersteilzeit oder Anpassungsgeld vorgesehen.

4. Die „Rente mit 63“ nach 45 Jahren soll auslaufen

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 38 SGB VI setzt 45 Versicherungsjahre voraus und ermöglicht – je nach Geburtsjahr – einen abschlagsfreien Rentenbeginn vor der Regelaltersgrenze. Diese Rentenart soll nach dem Entwurf nicht sofort für alle abgeschafft, aber schrittweise in das Übergangsrecht (§ 236b SGB VI) verlagert werden.

Das ist ein wichtiger Unterschied: Bereits geschützte Ansprüche sollen nicht ersatzlos wegfallen. Für jüngere Jahrgänge wäre die Rente nach 45 Jahren aber nicht mehr allgemein erreichbar.

Nach dem derzeitigen Entwurfsstand sollen die Jahrgänge 1964 bis 1966 die Altersrente bei 45 Jahren weiterhin ab 65 Jahren erhalten können. Für die Jahrgänge 1967 bis 1971 soll ein Anspruch grundsätzlich nur noch bei besonderem Vertrauensschutz bestehen. Ab Geburtsjahrgang 1972 soll es keinen allgemeinen Zugang zu dieser Rentenart mehr geben.

Beispiel: Eine 1967 geborene Person erreicht mit 65 Jahren die 45 Versicherungsjahre. Nach heutiger Rechtslage wäre grundsätzlich eine abschlagsfreie Rente möglich. Nach dem Entwurf könnte dieser Weg wegfallen, wenn kein geschützter Altersteilzeit- oder Anpassungsgeldfall vorliegt.

5. Neue Rente bei verminderter Berufsfähigkeit: Kein Ersatz für jede „Rente mit 65“

Ab 1. Januar 2032 soll mit § 39 SGB VI eine neue Altersrente geschaffen werden: die Altersrente bei langjähriger Beitragszahlung und verminderter Berufsfähigkeit. Umgangssprachlich wird sie teils als „BU-Rente“ bezeichnet. Diese Bezeichnung kann aber missverständlich sein: Es handelt sich weder um eine private Berufsunfähigkeitsversicherung noch um die frühere gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente.

Die neue Rente soll Personen zugutekommen, die lange Beiträge gezahlt haben und kurz vor der Rente aus gesundheitlichen Gründen ihren langjährig ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben können. Alle folgenden Voraussetzungen müssten zusammen erfüllt sein:

1. Altersgrenze

Die Rente soll abschlagsfrei zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze beginnen. Bei einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren wäre dies mit 65 Jahren. Ein vorzeitiger Beginn wäre ab 62 Jahren möglich; bei einem um drei Jahre vorgezogenen Beginn beträgt der Abschlag voraussichtlich höchstens 10,8 Prozent.

2. Besondere Wartezeit von 35 Jahren

Zwar sind 35 Jahre erforderlich. Diese Wartezeit ist aber strenger als die bekannte Wartezeit für die Altersrente für langjährig Versicherte. Freiwillige Beiträge und Anrechnungszeiten – zum

Beispiel wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Schulbesuch – sollen für die neue Rente nicht mitzählen.

Es reicht also nicht aus, wenn im Versicherungsverlauf insgesamt 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten stehen. Es müssten 420 Kalendermonate mit den für § 39 SGB VI vorgesehenen anrechenbaren Zeiten vorhanden sein.

3. Mindestens zwölf Monate Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Diagnose

Bei Rentenbeginn muss in der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit eine verminderte Berufsfähigkeit vorliegen. Diese soll gegeben sein, wenn die Person wegen derselben Diagnose mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung arbeitsunfähig war.

Zugleich darf die Arbeitsunfähigkeit nach dem Entwurf nicht länger als 24 Monate vor Rentenbeginn begonnen haben. Dadurch entsteht ein enges Zeitfenster: Die durchgehende Arbeitsunfähigkeit muss beim Rentenbeginn regelmäßig seit mindestens zwölf, aber nicht seit mehr als 24 Monaten bestehen.

4. Sieben Jahre im selben Berufsfeld

In den letzten sieben Jahren vor Rentenbeginn muss grundsätzlich durchgehend im selben Berufsfeld gearbeitet worden sein. Entscheidend soll nicht unbedingt der Arbeitgeber oder die genaue Stellenbezeichnung sein. Maßgeblich ist die Berufshauptgruppe im Berufs- und Tätigkeitsverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit.

Ein Arbeitgeberwechsel kann daher unschädlich sein, wenn die Tätigkeit weiterhin zum selben Berufsfeld gehört. Ein Wechsel in eine andere Berufshauptgruppe kann den Anspruch dagegen gefährden.

Nicht ausreichend wären beispielsweise: allein 45 Versicherungsjahre, allein ein Grad der Behinderung, eine Arbeitsunfähigkeit von nur elf Monaten oder eine lange Erkrankung, die bereits mehr als 24 Monate vor Rentenbeginn begonnen hat.

Was Betroffene jetzt beachten sollten

Der Entwurf enthält komplizierte Stichtage und Übergangsregelungen. Besonders relevant kann eine Prüfung sein für Personen der Jahrgänge ab 1964, für Menschen mit geplanter Altersteilzeit, für Versicherte mit 45 Versicherungsjahren sowie für langjährig Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Eine verbindliche Planung sollte derzeit noch nicht allein auf diesen Entwurf gestützt werden. Sinnvoll ist aber, den Versicherungsverlauf frühzeitig zu prüfen, Altersteilzeitvereinbarungen genau einzuordnen und gesundheitlich bedingte Fehlzeiten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Rechtlicher Hinweis

Dieser Beitrag informiert über einen noch nicht beschlossenen Referentenentwurf. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sind Änderungen jederzeit möglich und auch zu erwarten. Wir werden Sie jedoch gerne fortlaufend informieren, sobald es Neuigkeiten gibt !

03.09.2026

Ihr Team von Rente & Mehr